

Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Dinslaken –
Parkgebührenordnung vom 21.04.2015

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) und des § 1 Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des StVG vom 04. Februar 1981 (GV. NRW. 1981 S. 48), in Verbindung mit § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622), hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 24.03.2015 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

Eine Gebührenpflicht besteht in den Zeiten von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie am Samstag von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

Im westlichen Bereich des Bahnhofplatzes sind abweichend hiervon gebührenpflichtige Tagesparkplätze nutzbar. Darüber hinaus bestehen an den Parkflächen im östlichen Bereich des Bahnhofplatzes, am Verbindungsweg zwischen Bahnhofplatz und Bahnstraße sowie im Wendekreis Bahnstraße die Möglichkeiten zur Nutzung von Tages- oder Wochenkarten.

Des Weiteren bestehen an den Parkflächen Bachstraße und Heinrich-Nottebaum-Straße, Parkfläche Voerder Straße/Althoffstraße, Voerder Straße und Parkstraße die Möglichkeiten zur Nutzung von Tages-, Wochen-, oder Monatskarten.

- (2) An den Samstagen der DIN-Tage und Martini-Kirmes und den Adventssamstagen vor Weihnachten sind keine Parkgebühren zu entrichten. An vorgenannten Tagen der Gebührenbefreiung entfällt auch die Verpflichtung zur Einhaltung der Höchstparkdauer.
- (3) Um die Gebühr dem Wert des Parkraumes für den Benutzer angemessen anzupassen und dessen Nutzung durch eine größtmögliche Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, wird die Gebühr für die Benutzer unterteilt in zwei Zonen mit unterschiedlichen Gebührenhöhen festgesetzt.

Zone 1 (Bereich der Innenstadt) ist eingegrenzt von den Schnittpunkten der Bundesstraße 8 (Willy-Brandt-Straße)/ Landesstraße 1 (Hans-Böckler-Straße) in nördlicher Richtung der B 8 verlaufend bis zur Bahnunterführung, der Bahnstrecke in südöstlicher Richtung folgend bis zur Landesstraße 1 (Hünxer Straße), weiter der Landesstraße 1 (Hünxer Straße/ Hans-Böckler-Straße) in südwestlicher Richtung folgend bis zum Einmündungsbereich der B 8. Darüber hinaus erstreckt sich Zone 1 auf die Straßen Friedrichstraße, Heinrichstraße, Juliusstraße und Thyssenplatz.

Das darüberhinausgehende Stadtgebiet gilt als **Zone 2**.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr für die Zone 1 wird auf 0,70 € je angefangene halbe Stunde festgesetzt. Die Gebühr für die Zone 2 wird auf 0,60 € je angefangene halbe Stunde festgesetzt.
- (2) Ab der 3. Stunde wird die Gebühr für die Zone 1 auf 0,80 € und für die Zone 2 auf 0,70 € je angefangene halbe Stunde festgesetzt.
- (3) Die Gebühr auf den Parkplätzen im westlichen Bereich des Bahnhofplatzes, die als gebührenpflichtige Tagesparkplätze nutzbar sind, beträgt für 7 Stunden 6,50 € bzw. für 10 Stunden 7,50 €

Die Gebühr auf den Parkplätzen im östlichen Bereich des Bahnhofplatzes, am Verbindungsweg zwischen Bahnhofplatz und Bahnstraße sowie im Wendekreis Bahnstraße, die als gebührenpflichtige Tages- oder Wochenparkplätze nutzbar sind, beträgt für die Tageskarte 2,00 € bzw. für die Wochenkarte 7,00 €.
- (4) Die Gebühr auf den Parkplätzen im Bereich Bachstraße und Heinrich-Nottebaum-Straße, die als gebührenpflichtige Tages-, Wochen- oder Monatsparkplätze nutzbar sind, beträgt für die Tageskarte 2,00 €, Wochenkarte 7,00 € bzw. für die Monatskarte 20,00 €.
- (5) Die Zahlung der Parkgebühren kann durch Einwerfen von Geld bzw. bargeldlos mittels Mobiltelefonie („Handyparken“) erfolgen.
- (6) An allen Parkscheinautomaten gemäß § 1 gibt es eine gebührenfreie Parkzeit von 15 Minuten in der Zone 1 und 30 Minuten in der Zone 2 (sogenannte „Brötchentaste“). Bei Langzeitparkern, d.h. Verkehrsteilnehmer, die von vornherein länger als 15 Minuten zu parken beabsichtigen, werden die 15 Minuten gebührenfreies Parken nicht in Abzug gebracht. Hier besteht die Gebührenpflicht ab der ersten Minute.

§ 3 Gebührenbefreiung für Elektrofahrzeuge

Elektrofahrzeuge, die nach den Bestimmungen des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG) und der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) gekennzeichnet sind, sind von der Gebührenpflicht nach § 1 sowie der Gebührenhöhe nach § 2 bei Auslegung einer Parkscheibe bis zur Höchstparkdauer von 4 Stunden befreit.

§ 4 Inkrafttreten¹⁾²⁾³⁾⁴⁾⁵⁾

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.07.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung im Gebiet der Stadt Dinslaken vom 01.01.2011 außer Kraft.

1) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 28.06.2016, mit Wirkung vom 01.08.2016

2) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 02.07.2019, mit Wirkung vom 01.08.2019

3) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 17.12.2019, mit Wirkung vom 01.01.2020

4) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 29.06.2021, mit Wirkung vom 01.08.2021

5) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 21.03.2022, mit Wirkung vom 01.04.2022